

19.10.01**AS - FJ****Verordnung****des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebs-
verfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)****A. Zielsetzung**

Mit dem am 28. Juli 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerf-Reformgesetz) vom 23. Juli 2001 sind grundlegende Vorschriften über die Wahl des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung geändert worden. Dabei handelt es sich vor allem um die Aufhebung der Gruppen der Arbeiter und Angestellten, die anteilmäßige Vertretung des Geschlechts in der Minderheit im Betriebsrat sowie die Einführung eines vereinfachten Wahlverfahrens für Kleinbetriebe. Diese neuen Regelungen erfordern eine grundlegende Neugestaltung der Regelungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Januar 1995. § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung der Wahlen des Betriebsrats zu erlassen. Mit dieser Verordnung wird die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1995 (BGBl. I S. 43), abgelöst.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Neugestaltung der Wahlordnung werden die neuen Bestimmungen im Betriebsverfassungsgesetz, die die Wahl des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung betreffen, umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Messbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auch für das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

19.10.01

AS - FJ

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebs-
verfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 800 10 - Be10/01 (NA 1)

Berlin, den 18. Oktober 2001

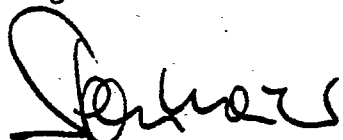
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes
(Wahlordnung – WO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes
(Wahlordnung - WO)**

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom... (BGBl.) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Inhaltsübersicht

	§§
Erster Teil. Wahl des Betriebsrats (§ 14 des Gesetzes)	1-27
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	1-5
Zweiter Abschnitt. Wahl von mehr als drei Betriebsratsmitgliedern aufgrund von Vorschlagslisten	6-23
Erster Unterabschnitt. Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten	6-10
Zweiter Unterabschnitt. Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)	11-19
Dritter Unterabschnitt. Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste (§ 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz des Gesetzes)	20-23
Dritter Abschnitt. Schriftliche Stimmabgabe	24-26
Vierter Abschnitt. Wahlvorschläge der Gewerkschaften	27
Zweiter Teil. Wahl des Betriebsrats im vereinfachten Wahlverfahren (§ 14a des Gesetzes)	28-37
Erster Abschnitt. Wahl des Betriebsrats im zweistufigen Verfahren (§ 14a Abs. 1 des Gesetzes)	28-35
Erster Unterabschnitt. Wahl des Wahlvorstands	28-29
Zweiter Unterabschnitt. Wahl des Betriebsrats	30-35
Zweiter Abschnitt. Wahl des Betriebsrats im einstufigen Verfahren (§ 14a Abs. 3 des Gesetzes)	36
Dritter Abschnitt. Wahl des Betriebsrats mit in der Regel 51 bis 100 Wahlberechtigten (§ 14a Abs. 5 des Gesetzes)	37
Dritter Teil. Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung	38-40
Vierter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften	41-43

Erster Teil
Wahl des Betriebsrats (§ 14 des Gesetzes)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlvorstand

(1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Er kann Wahlberechtigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 2 Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Betriebsratswahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Geschlechtern, aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht passiv Wahlberechtigten sind in der Wählerliste auszuweisen.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 5 Abs. 3 des Gesetzes genannten Personen zu unterstützen.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu, die in die Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes steht nur das aktive Wahlrecht zu (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes).

(4) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 3 Abs. 1) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen. Der Abdruck der Wählerliste soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. Ergänzend können der Abdruck der Wählerliste und die Verordnung mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Betriebsratswahl über Wahlverfahren, Aufstellung der Wähler- und Vorschlagslisten, Wahlvorgang und Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 3 Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Der erste Tag der Stimmabgabe soll spätestens eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Betriebsrats abläuft.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Verordnung ausliegen, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form (§ 2 Abs. 4 Satz 3 und 4) wo und wie von der Wählerliste und der Verordnung Kenntnis genommen werden kann;
3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor

Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

4. den Anteil der Geschlechter und den Hinweis, dass das Geschlecht in der Minderheit im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein muss, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
5. die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (§ 9 des Gesetzes) sowie die auf das Geschlecht in der Minderheit entfallenden Mindestsitze im Betriebsrat (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
6. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes);
7. dass der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes);
8. dass Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind, wenn mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
9. dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nr. 8) eingereicht sind;
10. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen;
11. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Kleinbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe (§ 24 Abs. 3) beschlossen ist;
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands);
13. Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.

(3) Sofern es nach Größe, Eigenart oder Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft des Betriebs zweckmäßig ist, soll der Wahlvorstand im Wahlausschreiben darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden sollen.

(4) Ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tage der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Ergänzend kann das Wahlausschreiben mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4 Einspruch gegen die Wählerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit er darauf gestützt wird, dass die Zuordnung nach § 18a des Gesetzes fehlerhaft erfolgt sei. Satz 2 gilt nicht, soweit die nach § 18a Abs. 1 oder 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes am Zuordnungsverfahren Beteiligten die Zuordnung übereinstimmend für offensichtlich fehlerhaft halten. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, die oder der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muss der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt von Wahlberechtigten in den Betrieb oder bei Ausscheiden aus dem Betrieb bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 5 Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, welches Geschlecht von seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betrieb in der Minderheit ist. Sodann errechnet der Wahlvorstand den Mindestanteil der Betriebsratssitze für das Geschlecht in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens im Betrieb beschäftigten Frauen und Männer in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Das Geschlecht in der Minderheit erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf es entfallen. Wenn die

niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Geschlechter zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Geschlecht dieser Sitz zufällt.

Zweiter Abschnitt
Wahl von mehr als drei Betriebsratsmitgliedern
(aufgrund von Vorschlagslisten)

Erster Unterabschnitt
Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten

§ 6 Vorschlagslisten

(1) Sind mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen, so erfolgt die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten. Die Vorschlagslisten sind von den Wahlberechtigten vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

(3) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(4) Wenn kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird die oder der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreterin oder Listenvertreter angesehen. Diese Person ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.

(5) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten

unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

(6) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist der Name dieser Person mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat sie auf Aufforderung des Wahlvorstands vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung sie aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist die Bewerberin oder der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 7 Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlvorstand hat bei Überbringen der Vorschlagsliste oder, falls die Vorschlagsliste auf eine andere Weise eingereicht wird, der Listenvertreterin oder dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle Benannten zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste die Listenvertreterin oder den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 8 Ungültige Vorschlagslisten

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerberinnen oder Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste beeinträchtigt deren Gültigkeit nicht; § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,

1. auf denen die Bewerberinnen oder Bewerber nicht in der in § 6 Abs. 3 bestimmten Weise bezeichnet sind,
 2. wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,
 3. wenn die Vorschlagsliste infolge von Streichung gemäß § 6 Abs. 5 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,
- falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt werden.

§ 9 Nachfrist für Vorschlagslisten

(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Frist keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird.

(2) Wird trotz Bekanntmachung nach Absatz 1 eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet.

§ 10 Bekanntmachung der Vorschlagslisten

(1) Nach Ablauf der in § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 genannten Fristen ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Vorschlagslisten zugeteilt werden (Liste 1 usw.). Die Listenvertreterin oder der Listenvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4).

Zweiter Unterabschnitt
Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten
(§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)

§ 11 Stimmabgabe

(1) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für eine der als gültig anerkannten Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der beiden an erster Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung im Betrieb untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit Kennworten versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel für die Betriebsratswahl müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählte Vorschlagsliste durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle.

(4) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in Absatz 1 genannten Vorschlagslisten, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 12 Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 2), so genügt die Anwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihren oder seinen Namen an und wirft den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, in die Wahlurne ein, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person seines Vertrauens bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe; die Person des Vertrauens darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung zur Stimmabgabe erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für des Lesens unkundige Wählerinnen und Wähler.

(5) Nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird. Gleiches gilt, wenn die Stimmabgabe unterbrochen wird, insbesondere wenn sie an mehreren Tagen erfolgt.

§ 13 Öffentliche Stimmauszählung

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das aufgrund der Auszählung sich ergebende Wahlergebnis bekannt.

§ 14 Verfahren bei der Stimmauszählung

(1) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel (§ 11 Abs. 3), so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 15 Verteilung der Betriebsratssitze auf die Vorschlagslisten

(1) Die Betriebsratssitze werden auf die Vorschlagslisten verteilt. Dazu werden die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Entfällt die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

(3) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Mitgliedersitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(5) Befindet sich unter den auf die Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen nicht die erforderliche Mindestzahl von Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes, so gilt Folgendes:

1. An die Stelle der auf der Vorschlagsliste mit der niedrigsten Höchstzahl benannten Person, die nicht dem Geschlecht in der Minderheit angehört, tritt die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht berücksichtigte Person des Geschlechts in der Minderheit.
2. Enthält diese Vorschlagsliste keine Person des Geschlechts in der Minderheit, so geht dieser Sitz auf die Vorschlagsliste mit der folgenden, noch nicht berücksichtigten Höchstzahl und mit Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit über. Entfällt die folgende Höchstzahl auf

mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

3. Das Verfahren nach den Nummern 1 und 2 ist solange fortzusetzen, bis der Mindestanteil der Sitze des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erreicht ist.
4. Bei der Verteilung der Sitze des Geschlechts in der Minderheit sind auf den einzelnen Vorschlagslisten nur die Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge ihrer Benennung zu berücksichtigen.
5. Verfügt keine andere Vorschlagsliste über Angehörige des Geschlechts in der Minderheit, verbleibt der Sitz bei der Vorschlagsliste, die zuletzt ihren Sitz zu Gunsten des Geschlechts in der Minderheit nach Nummer 1 hätte abgeben müssen.

§ 16 Wahl Niederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
2. die jeder Liste zugefallenen Stimmenzahlen;
3. die berechneten Höchstzahlen;
4. die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Listen;
5. die Zahl der ungültigen Stimmen;
6. die Namen der in den Betriebsrat gewählten Bewerberinnen und Bewerber;
7. gegebenenfalls besondere während der Betriebsratswahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben.

§ 17 Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlvorstand hat die als Betriebsratsmitglieder gewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt die gewählte Person nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass sie die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht gewählte Person. Gehört die gewählte Person dem Geschlecht in der Minderheit an, so tritt an ihre Stelle die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht gewählte Person desselben Geschlechts, wenn ansonsten das Geschlecht in der Minderheit nicht die ihm nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Mindestsitze erhält. § 15 Abs. 5 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Betriebsratsmitglieder endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4). Je eine Abschrift der Wahlniederschrift (§ 16) ist dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften unverzüglich zu übersenden.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlakten

Der Betriebsrat hat die Wahlakten mindestens bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufzubewahren.

Dritter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste

(§ 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz des Gesetzes)

§ 20 Stimmabgabe

(1) Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so kann die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerberinnen oder Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung im Betrieb in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf der Vorschlagsliste benannt sind.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählten Bewerberinnen oder Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; es dürfen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt werden, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4, §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 21 Stimmauszählung

Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Ermittlung der Gewählten

(1) Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) verteilt. Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.

(2) Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 1 erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.

(3) Haben in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 für den zuletzt zu vergebenden Betriebsratssitz mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist.

(4) Haben sich weniger Angehörige des Geschlechts in der Minderheit zur Wahl gestellt oder sind weniger Angehörige dieses Geschlechts gewählt worden als ihm nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes Mindestsitze zustehen, so sind die insoweit überschüssigen Mitgliedersitze des Geschlechts in der Minderheit bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

§ 23 Wahl Niederschrift, Bekanntmachung

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, in der außer den Angaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 7 die jeder Bewerberin und jedem Bewerber zugefallenen Stimmenzahlen festzustellen sind. § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Gehört die gewählte Person dem Geschlecht in der Minderheit an, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person dieses Geschlechts mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, wenn ansonsten das Geschlecht in der Minderheit nicht die ihm nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Mindestsitze erhalten würde. Gibt es keine weiteren Angehörigen dieses Geschlechts, auf die Stimmen entfallen sind, geht dieser Sitz auf die nicht gewählte Person des anderen Geschlechts mit der nächsthöchsten Stimmenzahl über.

Dritter Abschnitt Schriftliche Stimmabgabe

§ 24 Voraussetzungen

(1) Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. die Vorschlagslisten,
3. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
4. eine vorgedruckte von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, sowie
5. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll der Wählerin oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 25) aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere im Außendienst oder mit Telearbeit Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebstelle und Kleinstbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem Wahlumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Die Wählerin oder der Wähler kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person des Vertrauens verrichten lassen.

§ 26 Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 25), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Vierter Abschnitt
Wahlvorschläge der Gewerkschaften

§ 27 Voraussetzungen, Verfahren

- (1) Für den Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) gelten die §§ 6 bis 26 entsprechend.
- (2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes).
- (3) Die oder der an erster Stelle unterzeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreterin oder Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann hierfür eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer des Betriebs, die oder der Mitglied der Gewerkschaft ist, benennen.

Zweiter Teil
Wahl des Betriebsrats im vereinfachten Wahlverfahren (§ 14a des Gesetzes)

Erster Abschnitt
Wahl des Betriebsrats im zweistufigen Verfahren (§ 14a Abs. 1 des Gesetzes)

Erster Unterabschnitt
Wahl des Wahlvorstands

§ 28 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Zu der Wahlversammlung, in der der Wahlvorstand nach § 17a Nr. 3 des Gesetzes (§ 14a Abs. 1 des Gesetzes) gewählt wird, können drei Wahlberechtigte des Betriebs oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft einladen (einladende Stelle) und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstands machen. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor dem Tag der Wahlversammlung erfolgen. Sie ist durch Aushang an geeigneten Stellen im Betrieb bekannt zu machen. Ergänzend kann die Einladung mittels der im Betrieb vorhandenen

Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden; § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Einladung muss folgende Hinweise enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands;
- b) dass Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden können (§ 14a Abs. 2 des Gesetzes);
- c) dass Wahlvorschläge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Wahl des Betriebsrats mindestens von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen; in Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig Wahlberechtigten reicht die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte;
- d) dass Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats, die erst in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden, nicht der Schriftform bedürfen.

(2) Der Arbeitgeber hat unverzüglich nach Aushang der Einladung zur Wahlversammlung nach Absatz 1 der einladenden Stelle alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Unterlagen (§ 2) in einem versiegelten Umschlag auszuhändigen.

§ 29 Wahl des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand wird in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt (§ 17a Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes). Er besteht aus drei Mitgliedern (§ 17a Nr. 2 des Gesetzes). Für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstands gilt Satz 1 entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Wahl des Betriebsrats

§ 30 Wahlvorstand, Wählerliste

(1) Unmittelbar nach seiner Wahl hat der Wahlvorstand in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands die Wahl des Betriebsrats einzuleiten. § 1 gilt entsprechend. Er hat unverzüglich in der Wahlversammlung eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Geschlechtern, aufzustellen. Die einladende Stelle hat dem Wahlvorstand den ihr nach § 28 Abs. 2 ausgehändigten versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Wahlberechtigten sollen in der Wählerliste mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von drei Tagen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31 Wahlausschreiben

(1) Im Anschluss an die Aufstellung der Wählerliste erlässt der Wahlvorstand in der Wahlversammlung das Wahlausschreiben, das von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Verordnung ausliegen sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form (§ 2 Abs. 4 Satz 3 und 4) wo und wie von der Wählerliste und der Verordnung Kenntnis genommen werden kann;
3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von drei Tagen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. den Anteil der Geschlechter und den Hinweis, dass das Geschlecht in der Minderheit im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein muss, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
5. die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (§ 9 des Gesetzes) sowie die auf das Geschlecht in der Minderheit entfallenden Mindestsitze im Betriebsrat (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
6. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes) und den Hinweis, dass Wahlvorschläge, die erst in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden, nicht der Schriftform bedürfen (§ 14a Abs. 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes);
7. dass der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes);
8. dass Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands bei diesem einzureichen sind (§ 14a Abs. 2 erster Halbsatz des Gesetzes);
9. dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nr. 8) eingereicht sind;

10. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen;
11. Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats (Tag der Stimmabgabe - § 14a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes);
12. dass Wahlberechtigte, die an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen können, Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben wird (§ 14a Abs. 4 des Gesetzes); das Verlangen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss spätestens drei Tage vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats dem Wahlvorstand mitgeteilt werden;
13. Ort, Tag und Zeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 14a Abs. 4 des Gesetzes) sowie die Betriebsteile und Kleinstbetriebe, für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe entsprechend § 24 Abs. 3 beschlossen ist;
14. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands);
15. Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.

(2) Ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tage der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Ergänzend kann das Wahlausschreiben mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 32 Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit

Besteht der zu wählende Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern, so hat der Wahlvorstand den Mindestanteil der Betriebsratssitze für das Geschlecht in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) gemäß § 5 zu errechnen.

§ 33 Wahlvorschläge

(1) Die Wahl des Betriebsrats erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands bei diesem einzureichen. Wahlvorschläge, die erst in dieser Wahlversammlung gemacht werden, bedürfen nicht der Schriftform (§ 14a Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Für Wahlvorschläge gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Wahlberechtigter, der mehrere Wahlvorschläge unterstützt, auf Aufforderung des Wahlvorstands in der Wahlversammlung erklären muss, welche Unterstützung er aufrecht erhält. Für den Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gilt § 27 entsprechend.

(3) § 7 gilt entsprechend. § 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Mängel der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 2 nur in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands beseitigt werden können.

(4) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu machen, wie das Wahlausschreiben (§ 31 Abs. 2).

(5) Ist in der Wahlversammlung kein Wahlvorschlag zur Wahl des Betriebsrats gemacht worden, hat der Wahlvorstand bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet. Die Bekanntmachung hat in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (§ 31 Abs. 2) zu erfolgen.

§ 34 Wahlverfahren

(1) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag benannt sind. Auf den Stimmzetteln sind die Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihm Gewählten durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; es dürfen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt werden, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

(2) Im Fall der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 35) hat der Wahlvorstand am Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats die Wahlurne zu versiegeln und aufzubewahren.

(3) Erfolgt keine nachträgliche schriftliche Stimmabgabe, hat der Wahlvorstand unverzüglich nach Abschluss der Wahl die öffentliche Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis bekannt zu geben. Die §§ 21, 23 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Ist nur ein Betriebsratsmitglied zu wählen, so ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(5) Sind mehrere Betriebsratsmitglieder zu wählen, gelten für die Ermittlung der Gewählten die §§ 22 und 23 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Nachträgliche schriftliche Stimmabgabe

(1) Können Wahlberechtigte an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen, um ihre Stimme persönlich abzugeben, können sie beim Wahlvorstand die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragen (§ 14a Abs. 4 des Gesetzes). Das Verlangen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss die oder der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand spätestens drei Tage vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats mitgeteilt haben. Die §§ 24, 25 gelten entsprechend.

(2) Wird die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich, hat dies der Wahlvorstand unter Angabe des Orts, des Tags und der Zeit der öffentlichen Stimmauszählung in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (§ 31 Abs. 2).

(3) Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 25), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in die bis dahin versiegelte Wahlurne.

(4) Nachdem alle ordnungsgemäß nachträglich abgegebenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor. § 34 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Wahl des Betriebsrats im einstufigen Verfahren (§ 14a Abs. 3 des Gesetzes)

§ 36 Wahlvorstand, Wahlverfahren

(1) Nach der Bestellung des Wahlvorstands durch den Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder das Arbeitsgericht (§§ 14a Abs. 3, 17a des Gesetzes) hat der Wahlvorstand die Wahl des Betriebsrats unverzüglich einzuleiten. Die Wahl des Betriebsrats findet auf einer Wahlversammlung statt (§ 14a Abs. 3 des Gesetzes). Die §§ 1, 2 und § 30 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Im Anschluss an die Aufstellung der Wählerliste erlässt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben, das von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, soll der letzte Tag der Stimmabgabe (nachträgliche schriftliche Stimmabgabe) eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Betriebsrats abläuft.

(3) Das Wahlausschreiben hat die in § 31 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Abweichend von Nummer 6 ist ausschließlich die Mindestzahl von Wahlberechtigten anzugeben, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes).
2. Abweichend von Nummer 8 hat der Wahlvorstand anzugeben, dass die Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats beim Wahlvorstand einzureichen sind (§ 14a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes); der letzte Tag der Frist ist anzugeben.

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens gilt § 31 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Vorschriften über die Bestimmung der Mindestsitze nach § 32, das Wahlverfahren nach § 34 und die nachträgliche Stimmabgabe nach § 35 gelten entsprechend.

(5) Für Wahlvorschläge gilt § 33 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats beim Wahl-

vorstand schriftlich einzureichen sind (§ 14a Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes). § 6 Abs. 2 bis 5 und die §§ 7 und 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 genannten Fristen nicht die gesetzliche Mindestfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge nach § 14a Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz des Gesetzes überschreiten dürfen. Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (Absatz 3).

(6) Ist kein Wahlvorschlag zur Wahl des Betriebsrats gemacht worden, hat der Wahlvorstand bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet. Die Bekanntmachung hat in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (Absatz 3) zu erfolgen.

Dritter Abschnitt

Wahl des Betriebsrats in Betrieben mit in der Regel 51 bis 100 Wahlberechtigten (§ 14a Abs. 5 des Gesetzes)

§ 37 Wahlverfahren

Haben Arbeitgeber und Wahlvorstand in einem Betrieb mit in der Regel 51 bis 100 Wahlberechtigten die Wahl des Betriebsrats im vereinfachten Wahlverfahren vereinbart (§ 14a Abs. 5 des Gesetzes), richtet sich das Wahlverfahren nach § 36.

Dritter Teil

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 38 Wahlvorstand, Wahlvorbereitung

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5 über den Wahlvorstand, die Wählerliste, das Wahlausschreiben und die Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit entsprechend. Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach § 8 des Gesetzes wählbare Person angehören.

§ 39 Durchführung der Wahl

(1) Sind mehr als drei Mitglieder zur Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen, so erfolgt die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten. § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 bis 7, die §§ 7 bis 10 und § 27 gelten entsprechend. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in jeder Vorschlagsliste auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen ist.

(2) Sind mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht, so kann die Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgegeben werden. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4, die §§ 12 bis 19 gelten entsprechend. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen ist.

(3) Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so kann die Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben werden, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. § 20 Abs. 3, die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerber aufzuführen ist.

(4) Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

§ 40 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren

(1) In Betrieben mit in der Regel fünf bis fünfzig der in § 60 Abs. 1 des Gesetzes genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die Jugend- und Auszubildendenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren gewählt (§ 63 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes). Für das Wahlverfahren gilt § 36 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen ist. § 38 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn in einem Betrieb mit in der Regel 51 bis 100 der in § 60 Abs. 1 des Gesetzes genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Arbeitgeber und Wahlvorstand die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbart haben (§ 63 Abs. 5 des Gesetzes).

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 41 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 42 Bereich der Seeschifffahrt

Die Regelung der Wahlen für die Bordvertretung und den Seebetriebsrat (§§ 115 und 116 des Gesetzes) bleibt einer besonderen Rechtsverordnung vorbehalten.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1995 (BGBl. I S. 43) außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung finden die Vorschriften der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 18. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 58), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 7. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 64), nur noch auf die in den §§ 76 und 77 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 bezeichneten Wahlen Anwendung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerf-Reformgesetz) vom 23. Juli 2001 ist am 28. Juli 2001 in Kraft getreten. Es sieht grundlegende Änderungen des Wahlrechts für die Wahl des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung vor. Die nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2002 statt. Zur Vorbereitung dieser Wahlen ist eine Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung) erforderlich. Schwerpunkte der Neufassung sind:

- Aufhebung der Gruppen der Arbeiter und Angestellten mit der Folge, dass alle Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer den Betriebsrat gemeinsam wählen.
- Anteilmäßige Vertretung des Geschlechts in der Minderheit im Betriebsrat (§ 15 Abs. 2 BetrVG) und in der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 62 Abs. 3 BetrVG).
- Vereinfachtes Wahlverfahren für Betriebsräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Kleinbetrieben (§§ 14a, 63 Abs. 4 und 5 BetrVG).
- Wahlrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem anderen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG).

Die neue Wahlordnung eröffnet die Möglichkeit, die im Betrieb vorhandene Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Betriebsratswahlen und der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu nutzen.

Die Neufassung der Wahlordnung berücksichtigt die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Die Erläuterungen beschränken sich auf solche Vorschriften, die gegenüber dem geltenden Recht geändert oder neu eingestellt worden sind.

Zu § 2 (Wählerliste)

Der Wahlvorstand hat nach Absatz 1 die Aufgabe, die Wählerliste getrennt nach den Geschlechtern - und nicht mehr wie bisher nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten - aufzustellen. Außerdem sind in der Wählerliste die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auszuweisen, die nicht in den Betriebsrat gewählt werden können. Dementsprechend wird in Absatz 3 klargestellt, dass dieser Personengruppe nur das aktive Wahlrecht zusteht. Anderen Personengruppen, denen nach § 7 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetz ein aktives Wahlrecht im Entleiherbetrieb zusteht, wie z.B. echten Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern im Rahmen einer Konzernleihe, werden von dem Ausschluss des passiven Wahlrechts im Entleiherbetrieb nicht erfasst.

In Absatz 4 wird erstmals zugelassen, dass die Bekanntmachung der Wählerliste und der Wahlordnung neben der herkömmlichen Art auch mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik, wie z.B. Intranet, erfolgen kann. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der elektronischen Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass nur der Wahlvorstand Änderungen der Bekanntmachung vornehmen kann. Folglich muss im Wahlausschreiben darauf hingewiesen werden, wo und wie von der Wählerliste und der Verordnung bei elektronischer Bekanntmachung Kenntnis genommen werden kann (§ 3 Abs. 2 Nr. 2, § 31 Abs. 1 Nr. 2).

Wird die Wählerliste elektronisch geführt, so kann sie der Wahlvorstand auch später bei der Stimmabgabe in der Weise nutzen, dass er die Stimmabgabe der Wählerin oder des Wählers in der Wählerliste elektronisch vermerkt.

Zu § 3 (Wahlausschreiben)

Die Vorschrift knüpft an die Regelung des geltenden § 3 an.

Absatz 2 ist dem geänderten Wahlrecht nach dem Betriebsverfassungsgesetz angepasst worden. Dementsprechend muss nach Nummer 4 das Wahlausschreiben den Anteil der Geschlechter und den Hinweis enthalten, dass das Geschlecht in der Minderheit mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein muss, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Nach Nummer 5 ist im Wahlausschreiben auch die Zahl der Mindestsitze, die auf das Geschlecht in der Minderheit entfällt, anzugeben.

In Nummer 8 hat der Wahlvorstand anzugeben, dass in den Fällen, in denen mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, die Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind.

Nummer 13 verpflichtet den Wahlvorstand, Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung im Wahlausschreiben bekannt zu machen.

In Absatz 4 wird erstmals zugelassen, dass die Bekanntmachung des Wahlausschreibens neben der herkömmlichen Art auch mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik, wie z.B. Intranet, erfolgen kann. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der elektronischen Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass nur der Wahlvorstand Änderungen der Bekanntmachung vornehmen kann.

Zu § 4 (Einspruch gegen Wählerliste)

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Wählerliste sowohl beim Eintritt von Wahlberechtigten in den Betrieb als auch bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden kann.

Zu § 5 (Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit)

Die Vorschrift gibt dem Wahlvorstand die Handlungsanleitung, wie er die Anzahl der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 BetrVG ermittelt. Nach Feststellung, welches Geschlecht zahlenmäßig in der Minderheit ist, errechnet der Wahlvorstand nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren die Zahl der Betriebsratssitze, die dem Geschlecht in der Minderheit mindestens zusteht.

Bei der Ermittlung der Zahl der im Betrieb beschäftigten Frauen und Männern werden die in § 5 Abs. 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Personen nicht berücksichtigt.

Zu § 6 (Vorschlagslisten)

Die Vorschrift knüpft an § 6 des geltenden Rechts an. Die Änderungen berücksichtigen die Aufhebung des Gruppenprinzips. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Wahl des Betriebsrats aufgrund von Vorschlagslisten nur in Betrieben erfolgt, in denen mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

Zu §§ 7 bis 11 (Prüfung Vorschlagslisten, Stimmabgabe)

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht; vorgenommene Änderungen beruhen auf der Aufgabe des Gruppenprinzips.

Zu § 12 (Wahlvorgang)

Abweichend vom geltenden Recht sieht Absatz 3 vor, dass die Wählerin oder der Wähler selbst den Wahlumschlag in die Wahlurne einwerfen kann.

Im neuen Absatz 4 wird sichergestellt, dass auch behinderte Menschen ihr Wahlrecht ausüben können.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Ergänzend wird klargestellt, dass die Wahlurne auch dann zu versiegeln ist, wenn die Stimmabgabe dadurch unterbrochen wird, dass z.B. die Wahl und damit die Stimmabgabe über mehrere Tage erfolgt.

Zu § 15 (Verteilung der Betriebsratssitze auf die Vorschlagslisten)

Die Vorschrift regelt die Verteilung der Betriebsratssitze auf die Vorschlagslisten und das Verfahren zur Sicherstellung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 BetrVG.

Die Absätze 1 bis 4 knüpfen an die Regelung des geltenden § 15 an, ohne die bisherige gruppenbezogene Ausgestaltung zu übernehmen. Danach bestimmt sich die Verteilung der Betriebsratssitze auf die Vorschlagslisten nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

Sollte sich unter den auf die Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen die erforderliche Mindestzahl von Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 BetrVG nicht

befinden, enthält Absatz 5 für diesen Fall Auffangregelungen, um die gesetzliche Vorgabe des § 15 Abs. 2 BetrVG zu erfüllen.

Dazu ist im Einzelnen Folgendes vorgesehen:

In einem ersten Schritt hat der Wahlvorstand die Person mit der niedrigsten Höchstzahl zu ermitteln, die nicht dem Geschlecht in der Minderheit angehört. An deren Stelle tritt die Person des Geschlechts in der Minderheit, die nach ihr auf derselben Vorschlagsliste benannt ist (Nummer 1). Sollte diese Vorschlagsliste keine Person des Geschlechts in der Minderheit aufweisen, hat der Wahlvorstand in einem zweiten Schritt zu ermitteln, auf welche Vorschlagsliste dieser Sitz übergeht. Nach Nummer 2 geht dieser Sitz auf die Vorschlagsliste über, auf die die folgende, noch nicht berücksichtigte Höchstzahl entfällt und die zugleich über Angehörige des Geschlechts in der Minderheit verfügt. Dieses Verfahren ist solange fortzuführen, bis der gesetzliche Mindestanteil an Betriebsratssitzen des Geschlechts in der Minderheit erreicht ist (Nummer 3).

Nummer 4 stellt klar, dass bei der Verteilung der Betriebsratssitze des Geschlechts in der Minderheit nur die Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge ihrer Benennung auf den einzelnen Vorschlagslisten zu berücksichtigen sind.

Entsprechend der Vorgabe in § 126 Nr. 5a BetrVG regelt Nummer 5 den Fall, dass mangels ausreichender Kandidatur von Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit die für dieses Geschlecht gesetzlich vorgesehene Mindestzahl an Betriebsratssitzen nicht besetzt werden kann. In diesem Fall verbleiben die Sitze bei den jeweiligen Vorschlagslisten mit Angehörigen des anderen Geschlechts. So wird sichergestellt, dass entsprechend der Intention des § 126 Nr. 5a BetrVG die in § 9 BetrVG festgelegte Größe des Betriebsrats beibehalten wird.

Zu § 16 (Wahlniederschrift)

§ 16 entspricht dem geltenden § 17; die vorgenommenen Änderungen beruhen auf der Aufhebung des Gruppenprinzips.

Zu § 17 (Benachrichtigung der Gewählten)

§ 17 entspricht dem geltenden § 18.

Absatz 2 regelt den Fall des Nachrückens bei Ablehnung der Wahl durch eine gewählte Person. Satz 1 stellt den Grundsatz auf, dass an die Stelle der ablehnenden Person die in derselben

Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht gewählte Person tritt. Hiervon abweichend sieht Satz 2 zur Sicherung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit Folgendes vor:

Lehnt eine gewählte Person des Geschlechts in der Minderheit die Wahl ab und würde dadurch die Zahl der gesetzlichen Mindestsitze unterschritten, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person des gleichen Geschlechts, die in derselben Vorschlagsliste nach ihr benannt ist.

Befindet sich auf dieser Vorschlagsliste kein Angehöriger dieses Geschlechts mehr, so bestimmt sich die Ermittlung der gewählten Person in entsprechender Anwendung der Regeln zu § 15 Abs. 5 Nr. 2 und 5.

Zu §§ 18 bis 21 (Bekanntmachung der Gewählten, Stimmauszählung)

Die §§ 18 bis 21 entsprechen den geltenden §§ 19 bis 22; die vorgenommenen Änderungen beruhen auf der Aufhebung des Gruppenprinzips.

Zu § 22 (Ermittlung der Gewählten)

Die Vorschrift zur Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl knüpft an die Regelung des geltenden § 23 an. Dementsprechend werden zunächst die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt, indem diese mit Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt werden (Absatz 1).

Im Anschluss daran werden die weiteren Betriebsratssitze unabhängig vom Geschlecht mit Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt (Absatz 2).

In dem Fall, dass für den zuletzt zu vergebenden Betriebsratssitz auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl entfällt, entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist (Absatz 3).

Entsprechend der Vorgabe in § 126 Nr. 5a BetrVG regelt Absatz 4 die Fälle, dass entweder nicht ausreichend Angehörige des Geschlechts in der Minderheit kandidiert haben oder Angehörige dieses Geschlechts bei der Wahl keine Stimme erhalten haben und in Folge dessen die gesetzliche Mindestzahl von Betriebsratssitzen dieses Geschlechts nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen werden die insoweit überschüssigen Betriebsratssitze mit Angehörigen des

anderen Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.

Zu § 23 (Wahlniederschrift, Bekanntmachung)

§ 23 entspricht dem geltenden § 24. Die in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen der Angaben beruhen auf dem Wegfall des § 16 des geltenden Rechts, der aufgrund der Aufhebung des Gruppenprinzips gegenstandslos geworden ist.

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 um einen Satz 2 wird sichergestellt, dass die Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit auch dann gewährleistet sind, wenn eine gewählte Person, die diesem Geschlecht angehört, die Wahl ablehnt. Dieser Fall tritt dann ein, wenn durch die Ablehnung der Wahl die dem Geschlecht in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 BetrVG zustehenden Mindestzahl der Sitze unterschritten würde. Gibt es keine weiteren Angehörigen dieses Geschlechts mehr, auf die Stimmen entfallen sind, so geht dieser Sitz auf die nicht gewählte Person des anderen Geschlechts mit der nächsthöchsten Stimmenzahl über.

Zu § 24 (Voraussetzungen)

§ 24 entspricht dem geltenden § 26; § 25 Abs. 1 bis 4 des geltenden Rechts geht in den Regelungen zum vereinfachten Wahlverfahren (§§ 30 bis 37) auf und ist daher gegenstandslos geworden. Die Absätze 5 bis 8 des geltenden § 25 sind entfallen, da das Ersatzmitglied des einköpfigen Betriebsrats nicht mehr in einem getrennten Wahlgang zu wählen ist (vgl. aufgehobenen § 14 Abs. 4 a.F. BetrVG).

Die vorgenommene Änderung in § 24 Abs. 2 nennt den Personenkreis, der am Wahltag voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend ist. Ausdrücklich erwähnt werden die in § 5 Abs. 1 BetrVG aufgeführten im Außendienst oder mit Telearbeit Beschäftigten. In Absatz 3 ist durch die Einbeziehung von Kleinstbetrieben die geänderte Vorschrift des § 4 BetrVG berücksichtigt worden.

Zu § 25 (Stimmabgabe)

§ 25 entspricht dem geltenden § 27. Ergänzend wird klargestellt, dass sich behinderte Menschen bei der schriftlichen Stimmabgabe helfen lassen können.

Zu §§ 26 und 27

Die §§ 26 und 27 entsprechen den geltenden §§ 28 und 29. Die vorgenommenen Änderungen der dort in Bezug genommenen Angaben beruhen auf dem Wegfall der §§ 16 und 25 des geltenden Rechts und des Gruppenprinzips.

Zu §§ 28 bis 37

Diese Vorschriften bilden den neu eingefügten Zweiten Teil der Wahlordnung. Regelungsgegenstand dieses Teils der Wahlordnung ist das vereinfachte Wahlverfahren zur Wahl des Betriebsrats in Kleinbetrieben nach § 14a BetrVG.

Zu § 28 (Einladung zur Wahlversammlung)

Absatz 1 bestimmt, wer zur Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands einladen kann und welche Voraussetzungen hierbei zu beachten sind.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Wahlvorstand nach seiner Wahl schnellstmöglich über die Unterlagen zur Aufstellung der Wählerliste verfügen kann.

Zu § 29 (Wahl des Wahlvorstands)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze für die Wahl des Wahlvorstands und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden.

Zu § 30 (Wahlvorstand, Wählerliste)

Nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unmittelbar nach seiner Wahl die Betriebsratswahl einzuleiten und unverzüglich die Wählerliste in der Wahlversammlung aufzustellen.

Stellt der Wahlvorstand nach seiner Wahl fest, dass im Betrieb mehr als fünfzig Wahlberechtigte regelmäßig beschäftigt sind, hat der Wahlvorstand die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens nach § 14a Abs. 5

des Betriebsverfassungsgesetzes zu treffen. Vereinbaren Arbeitgeber und Wahlvorstand die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens, richtet sich das weitere Wahlverfahren nach § 37 i.V.m. § 36.

In Absatz 2 wird die Einspruchsmöglichkeit gegen die Wählerliste geregelt.

Zu § 31 (Wahlausschreiben)

Zur einfacheren Handhabung wird dem Wahlvorstand eine ausführliche Anleitung für den Erlass des Wahlausschreibens und dessen Bekanntmachung gegeben. Sie knüpft an die allgemeine Vorschrift des Wahlausschreibens in § 3 an und passt sie den Besonderheiten, die im vereinfachten Wahlverfahren zu beachten sind, an und ergänzt sie.

Zu § 32 (Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit)

Die Vorschrift weist darauf hin, dass die Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit erst erforderlich ist, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Zu § 33 (Wahlvorschläge)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Wahl des Betriebsrats im vereinfachten Wahlverfahren generell aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgt. Diese müssen im zweistufigen Verfahren bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands bei diesem eingereicht werden. Sie können mündlich erfolgen, wenn sie erst in dieser Wahlversammlung gemacht werden (Absatz 1).

Absatz 2 hebt gegenüber den allgemeinen Regelungen des § 6 für Wahlvorschläge hervor, dass Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge mündlich oder schriftlich unterstützt haben, in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands erklären müssen, welche Unterstützung sie aufrecht erhalten.

Absatz 3 regelt die Besonderheit, dass Mängel der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 2 nur in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands beseitigt werden können.

Die Absätze 4 und 5 regeln den Fall der Bekanntmachung der als gültig anerkannten Wahlvorschläge und den Fall, dass mangels Wahlvorschläge eine Wahl nicht stattfindet.

Zu § 34 (Wahlverfahren)

Die Vorschrift regelt die Besonderheiten des Wahlverfahrens in Kleinbetrieben. Danach wird grundsätzlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der von ihr oder ihm gewählten Bewerberinnen oder Bewerber.

Nach Absatz 2 ist ergänzend zu § 12 die Wahlurne zu versiegeln, wenn nachträgliche schriftliche Stimmabgabe erfolgt. Erfolgt keine nachträgliche schriftliche Stimmabgabe, zählt der Wahlvorstand die Stimmen öffentlich aus und gibt das Wahlergebnis bekannt (Absatz 3).

Die Absätze 4 und 5 legen fest, wie die gewählten Betriebsratsmitglieder ermittelt werden.

Zu § 35 (Nachträgliche schriftliche Stimmabgabe)

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen unter denen wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Stimme nachträglich schriftlich abgeben können.

Das Verlangen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss die oder der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand spätestens drei Tage vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats mitteilen. Wird aufgrund dessen eine nachträgliche schriftliche Stimmabgabe erforderlich, hat dies der Wahlvorstand unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung bekannt zu machen (Absatz 2).

Die Absätze 3 und 4 regeln das Verfahren der Stimmauszählung im Fall der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe.

Zu § 36 (Wahlvorstand; Wahlverfahren)

Gegenstand der Norm ist die Wahl des Betriebsrats im einstufigen Verfahren (§ 14a Abs. 3 BetrVG).

Das Wahlverfahren im einstufigen Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Zweiten Teils, Erster Abschnitt, Zweiter Unterabschnitt (§§ 30 bis 35). Die Absätze 2, 3, 5 und 6 enthalten Abweichungen, die sich aus der Besonderheit des einstufigen Verfahrens er-

geben. Hervorzuheben sind die abweichenden Regelungen in Absatz 5: Nach Satz 1 müssen die Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats beim Wahlvorstand schriftlich eingereicht werden. Korrekturen der Wahlvorschläge sind nach Satz 2 nur vor Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge nach § 14a Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BetrVG zulässig.

Zu § 37 (Wahlverfahren)

§ 37 bestimmt, dass sich das Wahlverfahren in Betrieben mit in der Regel 51 bis 100 Wahlberechtigten nach § 36 richtet, wenn Arbeitgeber und Wahlvorstand die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens nach § 14a Abs. 5 BetrVG vereinbart haben.

Zu §§ 38 bis 40

Diese Vorschriften bilden den Dritten Teil der Wahlordnung über die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Zu §§ 38, 39 (Wahlvorstand, Wahlvorbereitung, Durchführung der Wahl)

Die Vorschriften entsprechen den §§ 30, 31 des geltenden Rechts.

In § 38 ist der Hinweis entfallen, dass die Wahl als gemeinsame Wahl stattfindet. Hinzugekommen ist die Bezugnahme auf § 5, der die Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit enthält. Damit wird die neue Vorschrift des § 62 Abs. 3 BetrVG umgesetzt, wonach auch in der Jugend- und Auszubildendenvertretung das Geschlecht in der Minderheit mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein muss.

Da für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch das vereinfachte Wahlverfahren nach § 14a BetrVG zur Anwendung kommt, ist die Regelung des § 39 auf die Wahl von mehr als drei Mitglieder zur Jugend- und Auszubildendenvertretung beschränkt. Im übrigen sind in § 39 die Angaben an die geänderte Nummerierung der in Bezug genommenen Paragraphen angepasst worden.

Zu § 40 (Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren)

Absatz 1 regelt das vereinfachte Wahlverfahren für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Betrieben mit in der Regel fünf bis fünfzig jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 60 Abs. 1 BetrVG). Das Wahlverfahren richtet sich nach § 36 mit der Maßgabe, dass in den Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sein muss.

Absatz 2 betrifft den Fall, dass die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens in Betrieben mit in der Regel 51 bis 100 der in § 60 Abs. 1 BetrVG genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwischen Wahlvorstand und Arbeitgeber vereinbart worden ist.

Zu § 43 (Berechnung der Fristen, Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1995 (BGBl. I S. 43) außer Kraft.

Absatz 2 hat die Regelung des geltenden § 34 Abs. 2 übernommen.

30.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

**Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes
(Wahlordnung - WO)**

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

"Bei der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes ist als verbindliche Regelung in das Gesetz aufgenommen worden, dass die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein müssen (§ 15 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz):

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob im Betriebsverfassungsgesetz Regelungen vorgenommen werden können, um diese Vorgaben bereits im Wahlverfahren zu berücksichtigen oder sicherzustellen, dass ausreichend Personen des Minderheitengeschlechts in den Wahlvorschlägen benannt werden."